

## Zulassungsverfahren zum Doktoratsstudium PTW

### 1. Voraussetzung der Zulassung zum Doktoratsstudium:

- sehr gute deutsche Sprachkenntnisse,
- ein fachlich in Frage kommendes Diplom- oder Magisterstudium mit acht Semestern Mindeststudiendauer (z. B. Medizin, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Literaturwissenschaft, Geschichte, Ethnologie) oder
- ein B.A.-Studium mit 180 ECTS-Punkten UND ein M.A.-Studium mit 120 ECTS-Punkten (insgesamt 300 ECTS-Punkte).

Um Missverständnisse zu vermeiden, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir als Zulassungsvoraussetzung ausschließlich Vollstudien akzeptieren, das heißt ein herkömmliches Diplom- oder Magisterstudium mit acht Semestern Mindeststudiendauer oder ein B.A.- plus ein M.A.-Studium mit insgesamt mindestens zehn Semestern Gesamtstudien-dauer und insgesamt 300 ECTS-Punkten.

Ausnahmen davon sind nicht möglich, insbesondere akzeptieren wir gemäß dem Universitätsgesetz 2002 keine MSc-Abschlüsse von Universitätslehrgängen sowie keine Master-Studiengänge mit so genannten B.A.-Äquivalenten, das heißt Ausbildungen aus dem nicht-universitären oder Nicht-Fachhochschulbereich, die von der den Master-Titel vergebenden Institution als Ersatz für ein fehlendes B.A.-Studium angerechnet wurden.

### 2. Zielgruppe

Die Zielgruppe sind Absolvent\*innen

1. des Magisterstudiums der Psychotherapiewissenschaft an der SFU oder
2. fachlich in Frage kommender Studienrichtungen auf Diplom- oder Magister- bzw. Masterniveau (z. B. Medizin, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Literaturwissenschaft, Geschichte, Ethnologie).

Erwünscht ist, dass Bewerber\*innen eine psychotherapeutische Ausbildung absolviert und schon Berufserfahrung als Psychotherapeut\*in gesammelt haben. Beide Bedingungen gelten zwar nicht als Ausschließungskriterien, aber Studierende ohne psychotherapeutische Kenntnisse haben plausibel zu machen, dass sie auf ihren nachgewiesenermaßen vorhandenen Kompetenzen aufbauen und diese mit der Psychotherapiewissenschaft zu verbinden im Stande sind. Dies kann im Sinne einer wechselseitigen Anregung nur förderlich sein.

Bewerber\*innen, die keine Psychotherapeut\*innen oder Kandidat\*innen in Ausbildung sind, müssen eine Bestätigung über 60 Stunden an psychotherapeutischer Selbsterfahrung bei einer eingetragenen Psychotherapeutin oder einem eingetragenen Psychotherapeuten erbringen. Von diesen 60 Stunden müssen mindestens 30 Stunden Einzelselbsterfahrung sein, die restlichen 30 Stunden können als Gruppenselbsterfahrung erbracht werden. Es können aber auch alle 60 Stunden als Einzelselbsterfahrung absolviert werden.

#### Ausnahme von der 60-Stunden-Regelung:

Es genügen 50 Stunden, sofern die Selbsterfahrung im Rahmen des psychotherapeutischen Propädeutikums erbracht wird. Als Nachweis ist allerdings das Propädeutikumszeugnis erforderlich.

Diese Bestätigungen können während des Studiums nachgewiesen werden, spätestens hat das aber bis zur Einreichung der Dissertation zu geschehen, sollte indes sinnvollerweise bereits früher stattfinden.

### **3. Auswahlverfahren für die Zulassung**

Bewerber\*innen für das Doktoratsstudium reichen ihre Unterlagen (akademische Abschlüsse, Nachweis der Psychotherapieausbildung bzw. psychotherapeutischer Kenntnisse, Lebenslauf, ggf. Publikationen, Entwurf des Dissertationsprojekts) online ein, und diese werden dann anschließend an die Promotionskommission gesammelt weitergeleitet. Diese entscheidet über die Auswahl der Bewerber\*innen nach formalen und inhaltlichen Kriterien. Dazu zählen Aufnahmegespräche, akademische Vorstudien, etwaige bisherige wissenschaftliche Publikationen, Psychotherapieausbildung bzw. psychotherapeutische Vorkenntnisse, die Qualität des eingereichten Entwurfs des Dissertationsprojektes (siehe Punkt 5.) sowie die inhaltliche Nähe desselben zu den Forschungsschwerpunkten der PTW-Fakultät bzw. der in Frage kommenden Betreuer\*innen.

### **4. Entwurf des Dissertationsprojektes in der Form eines strukturierten Textes**

In diesem Text sollen auf drei bis fünf Seiten die wissenschaftlichen Ziele des Vorhabens, der dissertationsleitenden Fragestellung und die Vorgangsweise erläutert werden. Darüber hinaus ist insbesondere darauf einzugehen, wie die Bewerberin bzw. der Bewerber zu ihrer bzw. seiner Fragestellung gekommen ist. Dabei ist deutlich die Relevanz der Fragestellung für die Psychotherapiewissenschaft herauszustreichen (gilt auch für SFU-Projekte).

Wichtiger Hinweis:

Dringend abgeraten wird davon, bei gleichzeitigem Beginn des Doktoratsstudiums und der methodenspezifischen Ausbildung ein Dissertationsthema zu wählen, das praktische Kenntnisse in der Methode erfordert.

### **5. Aufnahme und Ablehnung**

Die Promotionskommission übermittelt Ihre Entscheidungen an das Doktorats-Office PTW per Protokoll. Bei einer positiven Entscheidung erhalten die Bewerber\*innen ein offizielles E-Mail mit allen notwendigen Informationen über die Aufnahme ins Studium sowie über die weiteren Schritte zur Inskription.

Im Falle einer negativen Entscheidung durch die Promotionskommission in Folge Nichterfüllung formaler oder inhaltlicher Aufnahmekriterien erhalten die Bewerber\*innen ein offizielles E-Mail mit der Begründung der Ablehnung.

Für den Fall, dass die Promotionskommission zu dem Ergebnis gelangt, dass der Entwurf des Dissertationsprojektes die Anforderungen zwar nicht zur Gänze oder nur teilweise erfüllt, der Bewerberin oder dem Bewerber indes prinzipiell Potenzial zugebilligt wird, gibt es die Möglichkeit, einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.

## **6. Anrechnungen**

Ferner entscheidet die Promotionskommission über etwaige Anerkennungen von außerhalb der SFU abgelegten und als Zeugnis beurkundeten Leistungen aus anderen Doktoratsstudien.

## **7. Äquivalenzprüfung**

Die Promotionskommission kann in besonderen Fällen Studierende, die glaubwürdig darlegen können, dass sie in ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit außerordentliche Leistungen für die PTW und ihre Entwicklung erbracht haben, zu Äquivalenzprüfungen zulassen. Grundlage für die Prüfung der Äquivalenz sind die LV-Beschreibungen des Doktoratsstudiums in der jeweils geltenden Fassung. Ein entsprechender, begründeter Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten.

Der Antrag ist wie folgt zu begründen:

Nachweise über selbst gehaltene Lehrveranstaltungen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen sowie Vorträge auf wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen, wissenschaftliche Publikationen sowie andere, innovative Tätigkeiten im wissenschaftlichen Feld. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat zu erklären, welche Lehrinhalte sie bzw. er damit als gleichwertig mit den Lehrveranstaltungsbeschreibungen erachtet.

Die Promotionskommission prüft den Antrag und entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die wissenschaftliche Gleichwertigkeit der Angaben der erbrachten Leistungen mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen. Für die Äquivalenz wird ein Zertifikat ausgestellt, welches als Nachweis über die Absolvierung der Lehrveranstaltung(en) gilt. Für den Fall einer teilweise vorhandenen Äquivalenz schreibt die Kommission eine Prüfung über die ausstehenden Teile vor.

Der Beschluss erfordert Einstimmigkeit, bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission.